

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Hessisches Sozialministerium
Herrn Dr. Walter Kindermann
Dostojewskistraße 4

65189 Wiesbaden

Stellungnahme zur Evaluierung ablaufender Verordnungen

08. März 2007

- 1. Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 10. Mai 1994**
- 2. Gebührenordnung für die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 26. August 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005**

Sehr geehrter Herr Dr. Kindermann,

mit Schreiben vom 01. Februar 2007 haben Sie uns gebeten, zur Evaluierung der o.g. Verordnungen Stellung zu nehmen. Dem kommen wir hiermit gerne nach.

Zunächst möchten wir auf unser Schreiben vom 10. Juli 2006 hinweisen, in dem wir uns zu dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge und anderer Personen, i. d. F. vom 23.04.2003, geändert durch Gesetz vom 15.12.2004, und zu dem Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 27.03.1996, geändert durch Gesetz vom 20.12.2004, geäußert haben. Die darin enthaltenen Anmerkungen haben für uns nach wie vor Gültigkeit. Um Wiederholungen zu vermeiden, haben wir dieses Schreiben beigefügt.

Zunächst eine Vorbemerkung:

„Rein rechnerisch musste 2005 jeder Hesse für Asylbewerber knapp 19 Euro pro Jahr aufwenden; 1994 hatte dieser Betrag noch bei 70 Euro gelegen.“¹

Die Zugangszahlen sind weiterhin fallend. 21.029 Personen haben im Jahr 2006 in Deutschland Asyl gesucht, so wenig wie zuletzt 1983. Die zurückgehenden Zahlen und die damit verbundenen Kosteneinsparungen sollten dazu führen, dass sich die Unterbringungssituation für Flüchtlinge sichtbar verbessert. Nach Rückmeldungen aus den Landkreisen ist eher das Gegenteil der Fall. Oft - so scheint es - werden gerade die besseren Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen und die bleiben erhalten, die hinsichtlich der Infrastruktur und Lage problematisch sind. Die sukzessiven Schließungen führen dazu, dass Flüchtlinge häufiger umziehen müssen und selbst solche, die schon in Privatwohnungen wohnten, gezwungen werden, wieder in die Gemeinschaftsunterkunft einzuziehen. Dies verhindert nachbarschaftliche Kontakte

¹ Pressemeldung des Statistischen Landesamtes vom 11.9.2006



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

und führt zu häufigen Schulwechseln bei Kindern. Obwohl Kapazitäten frei sind, wird an der Mindestbelegung festgehalten anstatt mehr Wohnraum zu ermöglichen. Mancherorts wird es sogar Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhielten, nicht gestattet, in Privatwohnungen umzuziehen.

Anmerkungen zur Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 10. Mai 1994

Auch in dem neuen Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen Personen, das uns im Entwurf mit Schreiben vom 31. Januar 2007 zugeleitet wurde, ist vorgesehen, dass die Landesregierung durch Rechtsverordnung Aufnahmequoten festlegt.

Dagegen hat die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen keine grundsätzlichen Einwände. Wir regen aber an, dass angesichts der sinkenden Zugangszahlen und der geringeren Kosten zukünftig bei der Verteilung von Flüchtlingen nicht allein die Einwohnerzahl die Aufnahmequote bestimmt. Stärker als bisher sollten die Wünsche der Betroffenen berücksichtigt werden, gerade auch im Hinblick auf schon bestehende Familienstrukturen und Netzwerke, die eine Integration - auch auf Zeit - erleichtern. Deshalb sind Ausnahmen von einer zukünftigen Verteilungsregelung - unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten - großzügig zu ermöglichen. Die Unterstützung bei der Eingliederung durch schon vorhandene Netzwerke ließe sich auf diese Weise besser nutzen. Von dieser Chance profitieren am Ende alle. Die so entstehenden Ungleichheiten bei der Verteilung können über einen Härteausgleich finanziell geregelt werden.

Nicht nur um die Kosten für die öffentliche Hand zu minimieren, sondern vor allem, weil es dem Bedürfnis der meisten Flüchtlinge entspricht, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern, möchten wir in diesem Zusammenhang Hessen ermuntern, den Vorstoß von Niedersachsen zu unterstützen, die Vorrangprüfung für Geduldete nach einem Jahr im Rahmen der Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung abzuschaffen.

Anmerkungen zur Gebührenordnung für die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 26. August 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005

Die Gebührenordnung bedarf dringend der Überarbeitung. Wir verweisen zunächst vollinhaltlich auf Punkt 3 unseres Schreibens vom 10. Juli 2006 (siehe Anlage), in dem wir uns kritisch mit der jetzigen Gebührenordnung auseinandergesetzt und Verbesserungsvorschläge angeregt haben.

Darüber hinaus möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:

1. Da die alte Forderung der Liga nach Kriterien für die Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Mindeststandards) nie erfüllt wurde, sind die Unterbringungsstandards in Gemeinschaftsunterkünften höchst unterschiedlich. Es ist schon deshalb völlig unangemessen, dieselben pauschalierten Sätze für alle Gemeinschaftsunterkünfte festzulegen.
2. Weil die verlangten Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen müssen, halten wir §1 Satz 2 der Gebührenordnung für die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften („Jede



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

volljährige alleinstehende Person, die in Haushaltsgemeinschaft lebt und über eigenes Einkommen verfügt, hat die für einen Einpersonenhaushalt festgesetzte Gebühr zu entrichten.“) für unangebracht, es sei denn, die Person verfügt über ein Einzelzimmer. Nach wie vor gibt es Gemeinschaftsunterkünfte, in denen sich vier erwachsene Personen ein Zimmer teilen müssen. Wenn alle Nutzungsentgelt zahlen, kommt ein „Mietpreis“ von 715,80 € zustande, dies geht weit über den ortsüblichen Mietspiegel hinaus und würde auf dem freien Wohnungsmarkt möglicherweise den Tatbestand des Mietwuchers erfüllen.

3. Grundsätzlich erscheint uns die Höhe der festgesetzten Gebühren willkürlich. Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sind so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Da den Städten und Landkreisen die entstehenden Aufwendungen für Aufnahme und Unterbringung in den ersten beiden Jahren pauschal erstattet werden, dürften bei der Benutzungsgebühr – zumindest in diesen ersten beiden Jahren - nur noch die Kosten angesetzt werden, die den Trägern trotz der Zuweisung des Landes fehlen. Dies müsste in jedem Einzelfall ausgewiesen werden.

In der Hoffnung, dass bei der Neufassung der beiden Verordnungen unsere Anmerkungen und kritischen Äußerungen berücksichtigt werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Gern

Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises 2
„Armut, Gefährdung, Integration“



Die *Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen* ist ein Zusammenschluss der sechs Spitzenverbände in Hessen: Arbeiterwohlfahrt (Landesausschuss Hessen), der Caritasverbände der Diözesen in Hessen, des Deutschen Roten Kreuzes (Landesverband Hessen), der Diakonischen Werke in Hessen, des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden in Hessen und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Landesverband Hessen).

**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de